

An:

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus - V/3
Stubenring 1
1010 Wien
Per Email an: post.v3-25@bmwet.gv.at
Und online an das Präsidium des Nationalrates

Wien, 14. August 2025

**Stellungnahme von Erneuerbare Energie Österreich
zum Entwurf des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWG),
sowie Änderung Energie-Control-Gesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband Erneuerbare Energie Österreich (EEÖ) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des Elektrizitätswirtschaftsgesetz und zur Änderung Energie-Control-Gesetz Stellung zu nehmen. Gerne möchten wir dazu Folgendes rückmelden und bitten um Berücksichtigung:

Vorbemerkung

Vorweg möchten wir festhalten, dass der Entwurf des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWG) in einigen Teilen sehr wichtige und gute Neuerungen enthält, die das heimische Stromsystem modernisieren und zukunftsfähig machen.

Mit dem EIWG soll der Rahmen für eine erneuerbare Zukunft des heimischen Stromsystems geschaffen und die Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Strommarktes gesichert werden.

Als Dachverband der Branche möchten wir daher in dieser Stellungnahme auf den für die gesamte Branche gravierendsten Fehler im Gesetzesentwurf eingehen, nämlich die zusätzlichen Netzentgelte für Erzeugungsanlagen, welche die Wirtschaftlichkeit von erneuerbarer Stromerzeugung massiv gefährdet und diese im internationalen Wettbewerb schlechterstellt.

Bezüglich aller weiteren Abänderungs-, Präzisierungs- und Anpassungserfordernisse im Gesetzestext möchten wir uns auf die Stellungnahmen unserer Mitgliedsverbände beziehen, welche sich mit den Texten des Begutachtungsentwurfes intensiv auseinandergesetzt haben und dementsprechend aus der Perspektive der praktischen Anwendung des Gesetzes fachlich fundierte Anpassungsvorschläge in ihren Stellungnahmen aufbereitet haben.

Im Anhang zu dieser Stellungnahme werden diese gelistet und zusammengefasst angeführt (nicht vollständig). Die Details sind den jeweiligen Stellungnahmen zu entnehmen.

Ablehnung zusätzlicher Netznutzungsentgelte für Erzeugungsanlagen

Besonders kritisch sieht der EEÖ und die gesamte Branche die geplante Einhebung zusätzlicher Netznutzungsentgelte für Einspeiser. Wir appellieren eindringlich, davon Abstand zu nehmen.

Diese Maßnahme würde zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung für Stromerzeuger führen, die bereits heute im europäischen Vergleich deutlich höhere Entgelte zahlen. Eine Erhöhung der Erzeugeranteile verschärft bestehende Wettbewerbsnachteile, schwächt die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Stromimporten aus dem Ausland und wirkt sich negativ auf die österreichische Volkswirtschaft aus. Wir gehen davon aus, dass diese Maßnahme letztlich Haushalte und Unternehmen zusätzlich belastet. Erneuerbare Energien stellen bereits die günstigste Form der Stromerzeugung dar. Investitionen in ihren Ausbau derart zu konterkarieren ist weder wirtschaftlich noch energiepolitisch sinnvoll.

Derzeit tragen Erzeuger bereits laufende Beiträge zur Netznutzung, darunter Netzverlustentgelte, Systemdienstleistungsentgelte, Ausgleichsenergiekosten, Entgelte für Messleistungen und Primärregelung sowie einmalige Kosten für Netzanschluss und Bereitstellung.

Die Maßnahme trifft zudem auch Bestandsanlagen, deren Investitions- und Förderentscheidungen (ÖSG/EAG) diese Kosten nicht berücksichtigen.

Diese Maßnahme ist weder wirtschaftlich noch energiepolitisch sinnvoll.

Zusammengefasste Argumente gegen die Einführung zusätzlicher Netztarife:

1. Erneuerbare zahlen bereits erheblich:
 - Die Behauptung, erneuerbare Erzeuger würden nicht zum Netzausbau beitragen, ist falsch.
 - Windenergie hat in 15 Jahren ca. 800 Mio. € für Netzbetrieb und -ausbau beigetragen, Photovoltaik knapp 200 Mio. € in 6 Jahren.
 - Kleine PV-Anlagen, Windparks und andere erneuerbare Anlagen zahlen sowohl einmalige als auch laufende Netzentgelte (Netzbereitstellungs-, Netzzutritts-, Mess- und Systemdienstleistungsentgelte), oft in Millionenhöhe pro Anlage.
 - Zusätzlich leisten Erzeugungsanlagen aktiv Beiträge zur Netzstabilität (Spannungs- und Frequenzhaltung), ohne Entschädigung
 - Österreich hat bereits die zweithöchsten Einspeisekomponenten in der EU.
2. Wirtschaftlich negative Folgen:
 - Zusätzliche Netzentgelte führen zu:
 - Höheren Strompreisen für Endkund*innen
 - Rückgang von Wind- und PV-Ausbau
 - Gefahr von Insolvenzen entlang der gesamten Wertschöpfungskette
 - Einschränkung kostengünstiger gemeinschaftlicher Energienutzungsmodelle (PPAs, Energiegemeinschaften).

Rückmeldung zum Energie-Control-Gesetz

§ 4 Allgemeine Ziele des Gesetzes

Um Konsistenz zu erhalten ist das Ziel des E-Control-Gesetz **an die Ziele des § 4 EAG anzupassen**, die u.a. neben dem bereit vorgesehenen Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens 2015, auch das Ziel der Europäischen Union, den Bruttoendenergieverbrauch der Union bis 2030 zu einem Anteil von mindestens 32% durch erneuerbare Energie zu decken, sowie die Klimaneutralität Österreichs bis 2040 und die national bilanzielle Stromversorgung Österreich mit 100 % erneuerbaren Strom.

§ 19 Regulierungsbeirat

Der Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung bedarf einer umfangreichen Abstimmung aller an der Energiewende beteiligten Parteien. Entsprechend ist, neben der Vertretung der Verbraucher (wie Industriellenvereinigung, Wirtschaftskammer oder Arbeiterkammer), auch die Vertretung der **Erzeuger als wesentliche Zahlergruppe aber auch Beteiligten-Gruppe aufzunehmen**. Den erneuerbaren Energieträgern ist offiziell entsprechendes Mitspracherecht einzuräumen.

Im Hinblick auf die erforderliche, rasche Umstellung des Energiesystems bitten wir Sie daher um Berücksichtigung unserer Bedenken und um Berücksichtigung der eingebrachten Punkte unserer Mitgliedsverbände

Mit freundlichen Grüßen,



Roger Hackstock
Präsident



DIⁱⁿ Martina Prechtl-Grundnig
Geschäftsführerin

Anhang

Wir unterstützen die Stellungnahmen unserer Mitgliedsverbände und ersuchen um Berücksichtigung. Die hier angeführten Punkte geben lediglich einen groben Überblick dazu – die vollständigen Punkte und die Details dazu sind den jeweiligen Stellungnahmen zu entnehmen.

Stellungnahme IG Windkraft

Die Zielrichtung des EIWG wird begrüßt, für einen wirksamen Ausbau der Windkraft sind jedoch folgende Anpassungen nötig:

1. Spitzenkappung streichen
 - Pauschale Kappung für Windkraft ablehnen: Wind speist zeitlich/örtlich versetzt ein zu PV-Mittagsspitzen, gefährdet Investitionen und Winterstrom, rechtlich/technisch nicht begründet.
2. Keine zusätzlichen Netzentgelte für Erzeuger
 - Ablehnung der Ausweitung von Netznutzungsentgelten (inkl. G-Komponente) und Zusammenlegung von Zutritts-/Bereitstellungsentgelt.
3. Flexibler Netzzugang praxistauglich ausrollen
 - Kürzere Fristen festschreiben; transparente Maßnahmen des Netzbetreibers; Ausweitung auf alle Netznutzer inkl. Speicher/Bezug; dauerhafte flexible Netznutzung bei Einvernehmen.
4. Systemdienlichkeit klar definieren & Beteiligung sichern
 - Verbindliche, transparente Kriterien; technologieoffen fassen (z. B. Lastverschiebung, gleichmäßiges Lastprofil); Konsultation mit EE-Erzeugern.
5. Speicherregeln schärfen
 - Befreiung systemdienlicher Speicher von Netzentgelten positiv; präzise Definition von Systemdienlichkeit, Streichung von „nach den Anforderungen des Netzbetreibers“.
6. PPAs & Direktleitungen begrüßt (§ 57, § 59)
 - Erleichtert Finanzierung und lokale Versorgung.
7. Gemeinsame Energienutzung windtauglich machen (§ 61)
 - 6-MW-Grenze differenziert anwenden; Klarstellungen zur Anlagengrenze, Standort, Teilnahmeanteil und Verhältnis zu EEG/BEG/GEA.
8. Bürgerenergiegemeinschaften (§ 65)
 - 50 %-Deckel der Marktprämie streichen, um Windanlagen nicht auszuschließen.
9. Anschlusspflicht & Netzausbau (§ 89)
 - „wirtschaftlich und geografisch geeignete Stelle“ verankern; vorausschauender Netzausbau verpflichtend; Option auf Anschluss bei benachbartem VNB/ÜNB bis 20 km.
10. Netzebenen klarziehen (§ 91)
 - Rückkehr zu klarer Trennung NE 4/NE 3; transparente Varianten bei Abweichungen; Wahlrecht für Anschlusswerber.

11. Transparenz & Reihung Netzkapazitäten (§ 93–§ 132)
 - Frühestmöglich streichen; Fristen für flexiblen Netzzugang deutlich verkürzen; Abrechnungspunkte klären; Netzentwicklungspläne transparent gestalten; klare Regeln für Engpassmanagement; Netznutzungsentgelte nicht ausweiten; Netzzuschussentgelte klar abgrenzen.

Stellungnahme Photovoltaik Austria

1. Spitzenkappung & Ansteuerbarkeit (§§ 70b, 94a EIWG)
 - Spitzenkappung: Bestandsanlagen ausgenommen, Zielwert 70 % kWp. Hybride Anlagen & flexible Netzzugänge ausgenommen. Dynamische Setpoints, jährliche Information. Kappung nur bei neuen/erhöhten Einspeisen.
 - Ansteuerbarkeit: Leistungsvorgaben am Netzzugangspunkt; Betreiberfreiheit hinter Zählpunkt. Standardisierte Schnittstellen (SOMA/TOR), Kabel- & Cloud-Lösungen. Funktionstest 1x/Jahr. Umsetzung ab 1. Juni 2026, gestaffelt; Ausnahmen bei hohen Kosten.
 - Leistungsgrenzen: Untergrenzen angepasst (3,68 – 30 kW), keine Größenunterscheidung.
 - Kosten & Umsetzung: Einheitliche Installationsanforderungen; flexible Netzzugänge von zusätzlicher Kappung ausgenommen.
2. Systemnutzungsentgelte & Systemdienlichkeit
 - Keine Entgelterhöhung für Einspeiser; Fernwirktechnik in Netznutzungsentgelte einbeziehen.
 - Speicher 20 Jahre entlastet; marktdienliche Steuerung anerkannt.
 - Netzzuschussentgelt: Pauschal, langfristig stabil.
 - Österreichweite Kostenwälzung erlaubt;
 - Regelleistungs- & Netzverlustentgelt ab 5 MW positiv bewertet.
3. Netzzugang & flexibler Netzzugang (§§ 90, 96)
 - Einspeiserecht auch bei neuen Anschlüssen; flexible Netzzugänge nur für Erweiterungen.
 - Fristen: 6–18 Monate, max. Verlängerung 12–24 Monate.
 - Dynamische Steuerung ab 250 kW; flexible Zugänge ausgenommen von Spitzenkappung.
 - Automatischer Übergang zu regulärem Zugang nach Frist/Netzausbau.

Stellungnahme IG Holzkraft

Die IG Holzkraft begrüßt viele Ansätze des EIWG, sieht jedoch in mehreren Bereichen dringenden Änderungsbedarf:

1. Netznutzungs- und Systemnutzungsentgelte
 - Ablehnung der geplanten Erhöhung und Einführung zusätzlicher Entgelte für Erzeuger (§ 119, § 120).
 - Zusätzliche Kosten belasten Bestandsanlagen und wurden in Fördermodellen nicht berücksichtigt.
 - Falls Umsetzung erfolgt: zwingende Anrechnung im AZW, Übergangsrecht ohne Rückwirkung, Verbot der Doppelverrechnung, Höchstbetragsgrenze.

2. Definition und Anwendung von „Systemdienlichkeit“
 - Kritik an zu enger Standortfixierung; Betriebsweise und technologiebezogene Eigenschaften müssen berücksichtigt werden.
 - Forderung nach verbindlichem, technologie- und betriebsbezogenem Kriterienkatalog mit regelmäßiger Evaluierung.
 - Partizipativer Prozess bei Festlegung geeigneter Standorte (§ 6, § 110, § 119).
3. Bürgerenergiegemeinschaften (§ 65)
 - Unterstützung der Regelungen, aber Erhöhung des förderbaren Marktprämien-Anteils für BEG-Anlagen von 50 % auf 80 %.
4. Netzanschluss und Netzzugang
 - § 93: Streichung des Begriffs „frühestmöglich“.
 - § 96: Verkürzung der Fristen für flexiblen Netzzugang (max. 12/9/6 Monate je nach Netzebene) und quartalsweises Monitoring.
 - § 103: Klarstellung, wer Abrechnungspunkte besitzen kann, Integration in EAG.
 - § 110: Standortfestlegung im Netzentwicklungsplan nur mit klaren Kriterien und Beteiligung der Erzeuger.
5. Netzanschlussentgelt (§ 122)
 - Ablehnung neuer Kostenkomponenten für Einspeiser; Gefahr der Doppelverrechnung.
 - Empfehlung zur Streichung von § 122 Abs. 3 und Präzisierung von § 122 Abs. 5 Z 3 zur Kostenzuordnung.

Stellungnahme Kleinwasserkraft Österreich

1. Netznutzungsentgelte (§§ 120–122):
 - Ablehnung von Entgelten für Einspeiser;
 - Zusatzbelastungen führen zu Wettbewerbsnachteilen.
2. Systemdienlichkeit:
 - Technologieoffene Definition
 - Anreize für flexible Betriebsweisen & Sektorkopplung.
3. Netzanschluss & -zugang (§§ 89–96):
 - Sicherung des Einspeiserechts
 - Begrenzung flexibler Netzzugang nur auf Erweiterungen
 - Fristenverkürzung
 - Prüfung freier Kapazitäten
 - automatischer Übergang zu regulärem Zugang.
4. Weitere Anpassungen:
 - Schwellenwerte an EU-Vorgaben,
 - gemeinschaftliche Nutzung nicht limitiert auf 6 MW,
 - Energiegemeinschaften über mehrere NB, dynamische Kaskadierung,
 - einheitliche technische Standards & bessere Datenbereitstellung.

Stellungnahme Kompost und Biogas Verband Österreich

1. Netznutzungsentgelte (§§ 120–122):
 - Ablehnung von Entgelten für Einspeiser (§ 120 Abs. 2); -
 - Residuallast als Netzkriterien miteinbeziehen - Definition (§ 120 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Z 127a)
 - Vermeidung von Doppelverrechnungen der Netzausbaukosten (§ 120 Abs. 1 Z 1, § 122)
2. Versorgungssicherheit (§ 2, § 5, § 70a)
 - Versorgungssicherheit in den Zielen und Geltungsbereich verankern (§ 2, § 5)
 - Vorhaltung von Gasmengen wesentlich - steigender Anteil davon erneuerbares Gas aus inländischer Produktion (§ 70 a)
3. Definition und Anwendung von „Systemdienlichkeit“ (§ 6 Abs. 1 Z 142, § 119, § 127)
 - Technologieoffene Definition
 - Gewährleistung der Versorgungssicherheit
 - Anreize für flexible Betriebsweisen & Sektorkopplung
 - Flexible systemdienliche Fahrweise durch Änderung des EAG ermöglichen/unterstützen (EAG: § 5 Abs. 1 Z 6a, § 10 Abs. 1 Z 5, § 11 Abs. 4)
4. Bürgerenergiegemeinschaften (§ 65)
 - Erhöhung des förderbaren Marktprämien-Anteils von 50 % auf 80 %.
5. Ansteuerbarkeit von Anlagen (§ 70 b)
 - Ansteuerbarkeit von Anlagen auf Netzanschlusspunkt beziehen – keine Eingriffe auf technische Einrichtungen hinter Netzanschlusspunkt (§ 70 b Abs. 3)
6. Regelzonenführer und Bilanzgruppenkoordinator (§ 6 Abs. 1 Z 125, § 13)
 - Die Hauptgeschäftsstellen der Regelzonenführer und Bilanzgruppenkoordinatoren mit Sitz in Ö - österreichischem Recht unterstehen
7. Herkunftsnachweise (§ 77)
 - Kontabilität mit Vorgaben des ÖSG 2012 herstellen (§ 21 Abs. 1 ÖSG)

Stellungnahme Österreichischer Biomasse-Verband

1. Netznutzungs- und Systemnutzungsentgelte
 - Ablehnung der Ausweitung auf Einspeiser (§ 120); klare gesetzliche Vorgaben, Systemdienlichkeit berücksichtigen, Planungssicherheit durch Leitplanken und Kostenobergrenzen.
2. Definition und Anwendung von „Systemdienlichkeit“
 - Eindeutige Definition; Vorgaben an Regulator zur methodischen Umsetzung (§ 119).
3. Flexibilitätsleistungen (§ 131, § 132, § 139)
 - Vorrang für erneuerbare Energieträger, Einbeziehung von KWK-Biomasseanlagen, Sicherung der Fernwärmeversorgung, Berücksichtigung „Erneuerbare“ in Regelreserveausschreibungen.
4. Rahmenbedingungen für Integration von Biomasseanlagen
 - Gesetzliche Anreize zur Flexibilitätsbereitstellung; transparente, diskriminierungsfreie Beschaffung mit Vorrang erneuerbarer Lösungen.

Stellungnahme Österreichs Energie

Insbesondere je Teile betreffend Erzeugungsanlagen